



► **Simone Baiker**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Marcus Richter, LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
** Wirtschafts-/Steuerrecht*

Kaiserswerther Straße 263
40474 Düsseldorf
T (02 11) 58 65 156
F (02 11) 58 65 158
b-r@baiker-richter.de
www.baiker-richter.de

Kleidungsstil in mündlichen Prüfungen

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 19.02.2020 entschieden, dass der Kleidungsstil in einer mündlichen Prüfung grundsätzlich nicht bewertet werden darf.

Die Klägerin des Verfahrens studierte im Masterstudiengang "Recht der Öffentlichen Verwaltung". Im Hinblick auf eine bevorstehende mündliche Prüfung im Studiengang wurden in den schriftlichen Hinweisen zur Bewertung mitgeteilt, dass u.a. ein "sicheres und überzeugendes Auftreten mit einem dem Charakter der Prüfung angemessenen Kleidungsstil" ein maßgebliches Bewertungskriterium sei. Aufgrund der Temperaturen wurde den Studierenden dann in einer weiteren Nachricht mitgeteilt, dass auf einen "strengen formalen, geschäftlichen Dress-Code" verzichtet werde und die Studierenden sich jedoch "dem Anlass entsprechend ansprechend und gepflegt kleiden" sollten.

Die Klägerin erschien daraufhin in Jeans und in einem Oberteil mit Punkten. Bei der Bewertung ihrer Leistung führte der Kleidungsstil zu einer Abwertung ihrer Note, da dieser „eher einem Alltagsoutfit“ entsprochen habe.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und u.a. folgendes ausgeführt:

„Der Abzug eines Punktes für die getragene Kleidung der Klägerin ist bewertungsfehlerhaft. Dabei erweist es sich nicht als rechtswidrig, dass das Kriterium der Prüfung angemessener Kleidung als Parameter in das allgemeine Bewertungsschema aufgenommen wurde. Jedoch ist die Bewertung der konkret erbrachten Prüfungsleistung anhand dieses Kriteriums fehlerhaft.

Es ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine Prüfungsleistung auch anhand des Kriteriums „Kleidung“ zu bewerten. Dies ist offensichtlich für Prüfungen, in denen die Kleidung bereits Prüfungsgegenstand ist (z.B. im Rahmen von Kursen zum Modedesign). Die Kleidung des Prüflings ist aber auch in den Fällen bewertungsrelevant, ohne dass dies explizit mitgeteilt oder begründet werden müsste, in denen ein funktionaler Bezug zum Prüfungsgegenstand

offensichtlich ist (z.B. angemessene Sicherheitskleidung für Feuerwehrleute). Daneben erscheint es aber ohne weiteres auch legitim, dass Prüfer noch in weiteren Fällen die Kleidung des Prüflings zu einem Bewertungsfaktor machen, indem sie hierauf im Vorfeld ausdrücklich hinweisen....

Vor diesem Hintergrund ist der gewählte Bewertungsmaßstab für das streitgegenständliche Modul nicht zu beanstanden. Letztlich bestand die Maßgabe an die Studierenden darin, dem Charakter der Prüfung angemessene Kleidung zu tragen. ...

Der Abzug eines Punktes für das Tragen von blauer Jeanshose und hierzu farblich passender Bluse ist auf Basis dieses Bewertungsmaßstabs bewertungsfehlerhaft. Es ist durch die Beklagte in keiner Weise dargelegt, inwiefern die Kleidung der Klägerin als dem Charakter der Prüfung unangemessen einzuordnen wäre. Es handelt sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Modulabschlussprüfung in einem Masterstudiengang in Gestalt eines Referats, das vor den Teilnehmern der Lehrveranstaltung sowie dem Prüfer gehalten wird. Das in der Bewertung kritisierte „Alltagsoutfit“ der Klägerin ist einer solchen Prüfung angemessen. Ein spezifischer anderer Kontext der Prüfung lässt sich nicht feststellen. Zwar weist die Dozentin in ihrer Mitteilung vom 18. Mai 2017 darauf hin, dass die Studierenden sich „als Referenten mit einem Expertenvortrag, den [sie] vor einem Auditorium aus Repräsentanten des [öffentlichen Dienstes] halten“, fühlen sollen, doch dies lässt nicht erkennen, dass ein bestimmter formaler Kleidungsstil im Rahmen der Simulation eines spezifischen fiktiven Vortragsereignisses erwartet wird. Die Angabe bleibt zum einen gänzlich unspezifisch, indem weder Anlass des „Expertenvortrags“ noch Details zu den „Repräsentanten“, z.B. Dienststelle und statusrechtliche Stellung, genannt werden. Zum anderen schilderte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass dieser einmalige Hinweis bei den Studierenden in keiner Weise den Eindruck vermittelt habe, die Prüfung solle eine bestimmte Vortragssituation simulieren, die einen spezifischen Kleidungsstil verlangt oder zumindest nahegelegt hätte. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass die getragene Kleidung für einen Vortrag vor Vertretern des öffentlichen Dienstes unangemessen wäre. ...

Angesichts der Unbestimmtheit der Leistungsanforderung bezüglich der Kleidung ist die Kleiderauswahl der Klägerin, die sich zudem mit ihrer gemeinsam geprüften Kommilitonin auch farblich abstimmte, jedenfalls ein vertretbarer und damit nicht mit Punktabzügen zu bewertender „Lösungsansatz“ „

Das Bestehen einer Prüfung hängt nicht nur vom eigenen Wissen ab. Wichtig ist auch, ob beispielsweise der Prüfungsstoff zulässig war, vertretbare Antworten als solche gewertet worden sind oder die am Prüfverfahren beteiligten Prüfer überhaupt berechtigt waren, die Prüfung abzunehmen. Wir überprüfen Prüfungsentscheidungen in allen Berufsfeldern, helfen Ihnen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen und vertreten Sie, falls Ihnen die Berufsausübung untersagt werden soll.